



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration
z. H. Herrn Cremer
Postfach 31 40
65021 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 12

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-72

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: ruder@hlt.de
www.HLT.de

Datum: 02.03.2015
Az. : Ru/re/484.20

Regierungsanhörung zur Verordnung zur Änderung der Anpassungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz vom 12. Dezember 2013 (GVBl. I S. 688)

Ihr Schreiben vom 13.02.2015, Az.: 58a0015-0003/2014

Sehr geehrter Herr Cremer,

mit o. g. Schreiben hatten Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf der Verordnung zur Änderung der Anpassungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz gegeben. Gerne macht der Hessische Landkreistag von dieser Möglichkeit im Folgenden Gebrauch.

Bekanntermaßen stellt die Aufnahme und Unterbringung ausländischer Flüchtlinge eine staatliche Weisungsaufgabe dar, die unsere Mitglieder für das Land Hessen wahrnehmen. Sowohl verfassungsrechtlich als auch einfach gesetzlich resultiert daraus eine voll umfängliche Erstattung der damit verbundenen Kosten durch das Land.

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass nunmehr - wenngleich auch erst fünf Monate nach der Ankündigung im Maßnahmenpaket Asyl - zumindest eine 15%-ige Anpassung der den Landkreisen und kreisfreien Städten zu gewährenden Pauschalen für die Aufnahme und Unterbringung ausländischer Flüchtlinge vorgelegt und zum Jahresbeginn gewährt werden soll. Wir möchten jedoch ausdrücklich betonen, dass selbst die so angehobenen Pauschalen keinesfalls auch nur annähernd auskömmlich sind. Auch wenn die Verhandlungen über eine angemessene Bemessung der Pauschalen nach mehreren Jahren der erfolglosen Forderungen unsererseits nunmehr endlich in einem ersten Gespräch im April 2015 begonnen werden sollen, müssen wir bereits an dieser Stelle auf einige wichtige Punkte hinweisen, die für die Nichtauskömmlichkeit der Pauschalen in der Vergangenheit, aber auch für den Zeitraum ab 01.01.2015 deutlich zu gering bemessen sind.

Die Dauer des Aufenthaltes ausländischer Flüchtlinge beträgt in der Regel mehrere Jahre und geht häufig weit über den zweijährigen Erstattungsspielraum nach dem LAG hinaus. Die Erwartungen des Gesetzgebers bei Verabschiedung des Landesaufnahmegesetzes, dass in dieser Zeit der größte Teil bereits ausreisen würde, hat

sich offensichtlich nicht bewahrheitet, sodass eine vollständige Streichung der Befristung dieser Pauschalen unabdingbar ist.

Des Weiteren erfasst das Landesaufnahmegesetz nicht alle Personengruppen, die von den Landkreisen und kreisfreien Städten mit Leistungen zu versorgen sind. Beispielshaft erinnern wir an die nicht unbedeutende Zahl von Asylfolgeantragstellern, die vor Ort untergebracht und betreut werden und für die folglich Kosten auf den kommunalen Ebenen entstehen. Deshalb halten wir eine Ausweitung der im Landesaufnahmegesetz aufgeführten Personengruppen, für die eine Erstattung des Landes erfolgt, für unausweichlich.

Darüber hinaus sind neben den Unterbringungskosten auch die Krankheitskosten der ausländischen Flüchtlinge in den letzten Jahren spürbar angestiegen, immer häufiger werden kostenintensive Behandlungen notwendig. Ebenso ist mit einer weiteren Steigerung dieser Kosten durch die Neuerungen im Asylbewerberleistungsgesetz zu rechnen. So ist von einem Anwachsen durch die Aufnahme der neuen Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG in das Betreuungsverhältnis nach § 264 SGB V bei den Krankenkassen auszugehen. Durch die Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz kommen des Weiteren Zusatzkosten im Bereich der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes analog den Vorgaben des SGB XII für die Leistungsberechtigten nach § 3 AsylbLG auf die kommunalen Gebietskörperschaften zu.

Hier wäre eine vollständige Kostenübernahme durch das Land geboten. Sollte sich das Land hierzu nicht in der Lage sehen, so wäre die Bemessungsgrenze zu Gunsten der Landkreise und kreisfreien Städte zumindest spürbar abzusenken.

Auf die gestiegenen Wohnraumkosten und die Steigerungen im Bereich der Energiekosten möchten wir an dieser Stelle nur noch der Vollständigkeit halber verweisen.

An dieser Stelle möchten wir auch unsere Forderung nach einer vollständigen zeitnahen und vor allem nicht durch weitere Vorgaben und Regularien eingeschränkten Weiterleitung der Bundesmittel an die Landkreise und kreisfreien Städte wiederholen.

Zusammenfassend und abschließend weisen wir daraufhin, dass nach unseren Berechnungen das Land seiner verfassungsrechtlichen und einfach gesetzlichen Verpflichtung nach einer angemessenen Finanzierung der Landkreise und kreisfreien Städte im Bereich der Aufnahme und Unterbringungen ausländischer Flüchtlinge nur unzureichend nachkommt. Wir halten deshalb die 15%-ige Erhöhung der um die Sätze der Anpassungsverordnung angehobenen Pauschalen nach dem Landesaufnahmegesetz für unzureichend und lediglich einen ersten Schritt. Den Gesprächen ab April 2015 sehen wir deshalb mit Interesse entgegen.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Jan Hilligardt
Direktor